



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Zulassungsbescheid**

**53-DO-0011/15/1.2.3.2-Kc/Stern**

**vom 26. März 2015**

Auf Antrag der

**Firma**

**Grohe AG**

**Industriepark Edelburg**

**58675 Hemer**

vom 03.02.2015, eingegangen am 09.02.2015, wird

**gemäß § 8 a** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), in Verbindung mit § 24 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000),

**der vorzeitige Baubeginn für folgende Maßnahme**

am Standort 58675 Hemer, Industriepark Edelburg, Gemarkung Becke, Flur 2, Flurstück 498,

**zugelassen.**

## **I. Zulassungsumfang**

Die Zulassung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

**Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung betrieben durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,306 Megawatt.**

## **II. Antragsunterlagen**

Dieser Zulassung des vorzeitigen Baubeginns liegt der Genehmigungsantrag auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung gemäß § 4 BImSchG vom 03.02.2015 zugrunde, der hier unter dem Az. 53-DO-0012/15/1.2.3.2 geführt wird.

## **III. Verpflichtung nach § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG**

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben vom 03.02.2015 gemäß § 8a BImSchG verpflichtet, im Falle einer Versagung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlagen verursachten Schäden zu ersetzen und wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

## **IV. Nebenbestimmungen**

Der vorzeitige Beginn wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Dem vorzeitigen Beginn wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass in der Betriebsgenehmigung auch nachträgliche Anforderungen an die Änderung der Anlage gestellt werden, falls diese bei der Prüfung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden erforderlich sind.
- 1.2 Dieser Zulassungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **2. Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz; hier sonstige Regelungen

- 3.1 Die Einheit Motor-Generator des Blockheizkraftwerkes ist auf schwingungs-  
isolierenden Elementen aufzustellen, um Schwingungen und Erschütterun-  
gen, die vom Betrieb des BHK's auf die Umgebung ausgeübt werden könn-  
ten, zu vermeiden.
- 3.2 Der Abschnitt der Stahlbetonbodenplatte, auf der die Motor-Generator-  
Einheit des Blockheizkraftwerkes aufgestellt werden soll, ist zusätzlich  
durch Fugenschnitte vom Körperschall zu entkoppeln.
- 3.3 Die Ausführung des geplanten Blockheizkraftwerkes ist entsprechend der  
Antragsunterlagen in der Ausführung als „Raum-in-Raum-Lösung“ mit einer  
Schallschutzeinhausung aus einer selbsttragenden Konstruktion mit Stahl-  
blech-Sandwichpaneelen zu errichten.  
Diese Ausführung beinhaltet bereits Schalldämmkulissen im Bereich der Be-  
- und Entlüftungsanlage und im Bereich des Kamins.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Das Brandschutzkonzept vom Sachverständigenbüro [REDACTED]  
[REDACTED], mit Datum vom 04.02.2015, ist  
Gegenstand des Antrages. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen  
sind zu verwirklichen.

Hinweis: Bauliche Änderungen und Änderungen des Brandschutzkonzeptes  
bedürfen vor Ausführung der Arbeiten einer erneuten Genehmigung durch  
die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

- 4.2 Vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind  
in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises,  
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, alle gewerblich genutzten Berei-  
-che mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 4.3 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher  
begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4811 Teil 1 ge-  
kennzeichnet sein (hinterleuchtete Piktogramme).
- 4.4 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine  
Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen  
sind der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, Heedfelder  
Straße 45, 58509 Lüdenscheid, namentlich schriftlich zu benennen.

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dort-  
mund, ist eine Durchschrift der Benennung zuzuleiten.

## **V. Hinweise**

1. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden (§ 8 a Abs. 2 BImSchG).
2. Für den Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen (§ 65 Abs. 3 BauO NRW) ist ein gesonderter Antrag beim Bauordnungsamt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu stellen.
3. Gemäß § 3 der 12. BImSchV hat der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern; sowie vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.  
Hier ist im Rahmen der Bauphase vor allen die sichere Durchführung von Änderungen zu planen, deren Gefahren zu bewerten und die Beschäftigten des Betriebsbereiches sowie des im Betriebsbereich beschäftigten Personals von Subunternehmen zu unterweisen und zu schulen.  
Das Gelände ist auch während der Bauphase vor Eingriffen Unbefugter zu sichern.

## **VI. Gründe**

Die Antragstellerin betreibt in 58675 Hemer, Industriepark Edelburg, ein Werk zur Herstellung von Sanitärarmaturen und Komponenten. Auf dem Werksgelände werden hierzu eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen sowie eine Gießerei für Nichteisenmetalle betrieben.

Hierbei handelt es sich um zwei immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betrieb der Galvanik wurde gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen angezeigt. Die Anzeigebestätigung für die Galvanik erfolgte mit Schreiben des StUA-Hagens vom 04.03.2003.

Für die Errichtung und den Betrieb der Gießerei wurde am 15.05.1981 eine Genehmigung (Az. G 168/80) des Regierungspräsidenten Arnsberg erteilt.

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m<sup>3</sup>; hier mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 50,6 m<sup>3</sup>.

Die Gießerei gehört zu den unter Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Gießereien für Nichteisenmetalle, mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag bei Messinglegierungen; hier mit einer Gesamtgießleistung von 20.000 t/a.

Der Antrag vom 03.02.2015, eingegangen am 09.02.2015, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit 1,306 MW nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.2.3.2 der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG erforderlich, ob das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (standortbezogene Schutzkriterien der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der zurzeit geltenden Fassung (Fassung vom 11.12.2007 [GV. NRW. S. 622], zuletzt geändert am 09.12.2014 [GV. NRW. S. 884]).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich gemäß Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz am 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 12.11.2013 (GV. NRW. S. 632).

Das Verfahren für die Erteilung des Zulassungsbescheides war nach der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung (Bekanntmachung vom 29.05.1992 [BGBl. I S. 1001], zuletzt geändert am 02.05.2013 [BGBl. I S. 973, 1000]), durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde insbesondere der Bürgermeister der Stadt Hemer beteiligt.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Hemer vom 09.03.2015 und der Fachprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg ist mit der Erteilung der beantragten Genehmigung zu rechnen.

Soweit schon jetzt von den beteiligten Behörden Auflagen bekannt waren, die die direkte Bauausführung betreffen bzw. deren Kenntnis für die weitere Prüfung und Genehmigung der Anlage relevant sein könnte, wurden diese in Nebenbestimmungen formuliert.

Die Antragstellerin hat zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens vorgetragen. Zusätzlich hat sie sich rechtsverbindlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Prüfung des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns ergab, dass die sich aus § 8 a BlmSchG ergebenden notwendigen Voraussetzungen vorliegen, so dass dem Antrag hinsichtlich der baulichen Maßnahmen entsprochen werden konnte.

Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet, da die vorzeitig zugelassenen Baumaßnahmen ausschließlich auf dem vorhandenen Werksgelände erfolgen und mögliche Schäden im Wesentlichen die Antragstellerin selbst treffen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - in der zurzeit geltenden Fassung (Fassung vom 23.08.1999 [GV. NRW. S. 524], zuletzt geändert am 01.10.2013 [GV. NRW. S. 566]) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - in der zurzeit geltenden Fassung (Fassung vom 03.07.2001 [GV. NRW. S. 262], zuletzt geändert am 25.02.2014 [GV. NRW. S. 180]).

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten für die von diesem Zulassungsbescheid betroffenen Maßnahmen werden auf EUR 558.140,00 festgesetzt.

Gemäß Tarifstelle Nr. 15a.1.2 werden bei der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 8a BlmSchG) 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 erhoben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000,-- Euro und bis zu 50.000.000,-- EUR betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

und somit

2.924,00 EUR  
(abgerundet)

zu erheben.

Damit ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.2 für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 1/3 des o. g. Betrages und damit insgesamt von

974,50 EUR  
(abgerundet).

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 % und damit auf 682,15 EUR.

An Verwaltungsgebühren werden somit

682,00 EUR  
(abgerundet)

festgelegt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Dortmund, 26. März 2015

Im Auftrag:

(Koch)